

## Satzung vom 13.01.2008

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „West Alliierte in Berlin“ ( WAiB ). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. ( Bundes Republik Deutschland )
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es einerseits, die freundschaftlichen Bindungen zwischen Menschen in Deutschland und Bürgern der ehemaligen westlichen Schutzmächte Vereinigten Staaten von Amerika, Französische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland zu pflegen, fördern und auszubauen und gleichzeitig das Wissen um die historische Entwicklung wach zu halten und zu verbreiten. Andererseits soll das gemeinsame Verständnis der Zeit seit 1945 anhand der Entwicklung der Alliierten Präsenz in Berlin dargestellt werden und durch die Schaffung einer Ausstellung ein Eindruck aus der vergangenen Epoche vermittelt werden.
- (2) Der Verein dient hiernach der Förderung der Völkerverständigung
- (3) Der Verein verfolgt diesen Zweck mit folgenden Mitteln:
  - Organisation und Durchführung von Begegnungen zwischen Deutschen und Mitgliedern alliierter Siegermächte von 1945 zur Vermittlung der unterschiedlichen Sichtweisen der historischen Entwicklung. Führen von Gesprächen zur Völkerverständigung.
  - Förderung des kulturellen Verständnisses und des geschichtlichen Wissens um die Sonderrolle Berlins durch Vorträge und Präsentationen
  - Sammlung von historischen Gegenständen aus dem Einsatz in Berlin, der technischen Dokumentation und Instandhaltung derselben, sowie der Darstellung.
  - Sammlung historischer Uniformen und Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs aus dem militärischen und zivilen Umfeld zur Verdeutlichung der Lebenssituation West Alliierten Soldaten und deren zivilen Angestellten zur Verdeutlichung der Weiterentwicklung von Equipment.

- Schaffung einer ständigen Ausstellung von Exponaten, die einen lebensnahen Eindruck der authentischen Lebensbedingungen der jeweiligen Epoche vermitteln sollen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Organe

Die Organe des WAIb sind:

1. Der Vorstand (mit Ehrenrat)
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenrat als Aufnahmekommission

### § 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der/ Die erste Vorsitzende
- Der/ Die zweite Vorsitzende
- Der/ Die Kassenwart/-in

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Der/ die erste Vorsitzende
- Der/ die zweite Vorsitzende
- Der/die Kassenwart/-in
- Beisitzer
- Schriftführer

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der/ Die zweite Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorstandssitzungen sind mindestens viermal jährlich, so wie auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einem Zeitvorlauf von mindestens einer (1) Woche.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliedsversammlung zu ordentlicher Mitgliedsversammlung.
- (7) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus wichtigem Grunde aus dem Amt scheiden, so hat der Vorstand innerhalb zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkt „Neuwahl“ einzuladen.
- (8) Der Ehrenrat besteht aus den noch aktiven Gründungsmitgliedern, sofern sie kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.

Mitglieder des Ehrenrates haben bei Vorstandssitzungen kein individuelles Stimmrecht. Bei Abstimmungen sind sie in der Gesamtheit mit einer Stimme stimmberechtigt.

- (9) Der Ehrenrat kann auf Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch den/ die Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens 4 Wochen vor dem gesetzten Termin schriftlich erfolgen.

## § 6 Durchführung der Mitgliedsversammlung

Unter **einfacher Mehrheit** ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel.

**Stimmgleichheit** gilt als Ablehnung des gestellten Antrages.

**2/3 Mehrheit** bedeutet, dass 2/3 aller abgegebenen Stimmen für den gestellten Antrag sind. Enthaltungen sind bei einer solchen Abstimmung nicht möglich. Diese Mehrheitsverhältnisse finden Anwendung bei Beschlüssen zu

- a) Satzungsänderungen
- b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- c) Auflösung des WAiB

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Versammlung an den Vorstand zu übergeben. Initiativanträge können auf der Versammlung gestellt werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden jährlich 2 Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse nach den geltenden Rechtsnormen zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen formlosen Antrages. Das erste Jahr der Mitgliedschaft im Verein ist zur Probe und wird nach spätestens 11 Monaten durch Beschluss des Vorstandes in eine dauerhafte Mitgliedschaft gewandelt. Die Entscheidung bedarf der 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden – die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall automatisch zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer politischen Organisation, die nicht auf den rechtstaatlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland beruht, schließt automatisch die Mitgliedschaft im WAiB aus. Die Erlangung der Mitgliedschaft im WAiB unter Verschweigung der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation oder Gruppierung ist ungültig und führt zum sofortigen Ausschluss. Sollte ein Mitglied des WAiB nach Beitritt zum Verein einer o.g. Organisation oder Gruppierung beitreten, so kann der Vorstand diese Mitgliedschaft sofort fristlos einseitig kündigen.
- (4) Personen, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Annahme durch das Ehrenmitglied wirksam. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.

(5) Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft im Verein WAiB sind:

- Persönliches Interesse am interkulturellen Austausch, speziell mit Bürgern der USA, Großbritannien, Frankreich und Nordirland.
- Interesse an den historischen Entwicklungen in Berlin seit 1945.
- Der erfolgreiche Abschluss der mindestens einjährigen Probezeit (die Bedingung der Probezeit sind Bestandteil der Satzung, s. Anlage I).

## § 9 Aufnahme

(1) Die Aufnahme als aktives Mitglied in den WAiB erfolgt nur auf schriftlichen formlosen Antrag mit eigenhändiger Unterschrift. Bestandteil des Antrages ist eine Erklärung bezüglich § 8.3 und dessen Anerkenntnis. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

(2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann von aktiven Mitgliedern fristgerecht zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form erfolgen.

Die Mitgliedschaft im WAiB endet durch:

- (1) Tod des Mitglieds, sofort
- (2) Ausschluss nach § 8.3 sofort. Überzahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben in beiden vorgenannten Fällen im Vereinsvermögen.
- (3) Streichung aus der Mitgliederliste auf Antrag des Kassenwartes sofort, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag bis 31.10. eines Jahres nicht bezahlt hat.
- (4) Ausschluss sofort oder zu einem durch den Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt, wenn dieser im Interesse des Vereins notwendig erscheint, insbesondere bei Vereinsschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder bei Zuwiderhandlungen gegen bestehende Strafgesetze.

## § 11 Symbole

Das offizielle Vereinsabzeichen wird den Mitgliedern des Vereins durch den Vorstand in Form von Aufnähern, Pins, Aufklebern, o. ä. zur Verfügung gestellt. Es darf nur von Vereinsmitgliedern getragen werden. Die Abgabe an Dritte bzw. Nicht - Vereinsmitglieder ist nicht erlaubt.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Vereinsabzeichen zurückzugeben.

## § 12 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt und ist im Voraus, bis spätestens 30.04. eines Jahres auf das Vereins-Konto zu entrichten.

## § 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des WAiB kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren/-innen.

## § 14 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des WAiB e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den „USMVC Berlin e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Berlin. (Bundes Republik Deutschland)

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.



## ANLAGE I

### Merkblatt über die Bedingungen der Probezeit

1. Die Probezeit beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
2. Während der Probezeit gilt für die Entrichtung des Beitrages § 12 der Satzung entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Probezeit durch Ausscheiden, wird der zu viel entrichtete Beitrag zu 12teln für volle Monate zurückerstattet.
3. Sind die Bedingungen der Probezeit mit triftigem Grund und Entschuldigung nur teilweise erfüllt, verlängert sich die Probezeit um weitere 6 Monate. Sind die Bedingungen auch dann nicht erfüllt, wird der Aufnahmeantrag abgelehnt.
4. Der Jahres Beitrag beträgt z.Z. 60,00 Euro / ermäßigt auf Antrag z.Z. 30,00 Euro

---

### Aufnahmeantrag

Mitglieds Nr. \_\_\_\_\_  
( Nur vom Vorstand einzutragen )

Ich, \_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname)  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
wohnhaft \_\_\_\_\_ (Strasse, Nr.)  
\_\_\_\_\_ (Ort, PLZ)  
Telefon \_\_\_\_\_ Mail \_\_\_\_\_  
Ehemalige Dienststelle \_\_\_\_\_

beantrage hiermit die Mitgliedschaft im West Alliierte in Berlin e. V.

Gemäß der Satzung erkläre ich gleichzeitig, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Mitglied in einer politischen Organisation oder Gruppierung bin, welche die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellt, ihr entgegen steht oder per Gerichtsbeschluss verboten ist.

Die Satzung des Vereins erkenne ich an. Sie ist mir bekannt und übergeben worden

Datum Ort \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_